

# MERKBLATT

für die Aufbewahrung von Waffen von Munition

Grundsätzlich sind Waffen und Munition so aufzubewahren, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen (§ 36 WaffG). Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige!

Als Mindeststandard für die Aufbewahrung von erlaubnisfreien Waffen (z. B. Luftdruckwaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Gas- und Alarmwaffen) ist ein fest abgeschlossenes Behältnis anzusehen.

Für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen (bzw. verbotenen Waffen, für die eine Ausnahmegenehmigung besteht), kommen nachfolgend aufgeführte Sicherheitsbehältnisse in Frage (§ 36 WaffG; §§ 13, 14 AWaffV).

<b>Behältnis:</b>	<b>Langwaffen</b>	<b>Kurzwaffen</b>	<b>Munition</b>
<b>A</b> ohne Innenfach (1)	bis 10 Stück	keine	keine, da Trennung nicht möglich
<b>A</b> mit Stahlblech- Innenfach und Schwenkriegel- schloss (1)	bis 10 Stück	keine	getrennt von den Waffen im Innenfach
<b>A</b> mit Innenfach Stufe <b>0</b> oder <b>B</b> (1)	bis 10 Stück	1 – 5 Stück im B-Fach	im B-Innenfach für Kurz- und Lang- waffen zusammen mit den Kurzwaffen

- Bei mehr als 10 Langwaffen entweder Sicherheitsbehältnisse der Stufe **B** oder **0** oder entsprechend mehr **A**-Behältnisse (z.B. 3 Schränke für bis zu 30 Langwaffen, usw.)

(1) Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992, Stand Mai 1995

<b>Behältnis:</b>	<b>Langwaffen</b>	<b>Kurzwaffen</b>	<b>Munition</b>
<b>B</b> mit Gewicht/Verankerung unter 200 kg (2)	ohne Begrenzung aber getrennt von der Munition	1 – 5 Stück im Haupt- oder Innenfach, getrennt von der Munition	getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegel- schloss
<b>B</b> mit Gewicht/Verankerung über 200 kg (2)	ohne Begren- zung aber getrennt von der Munition	1 – 10 Stück im Haupt- oder Innenfach, getrennt von der Munition	getrennt von den Waffen im Innenfach mit Schwenkriegel- schloss
<b>0</b> mit Gewicht/Verankerung unter 200 kg (3)	Ohne Begrenzung, zusammen mit der Munition	1 – 5 Stück im Haupt- oder Innenfach, zusammen mit der Munition	ohne räumliche Trennung von den Lang- und Kurz- waffen
<b>0</b> mit Gewicht/Verankerung über 200 kg (3)	Ohne Begrenzung, zu- sammen mit der Munition	1 – 10 Stück im Haupt- oder Innenfach, zusammen mit der Munition	ohne räumliche Trennung von den Lang- und Kurz- waffen
<b>I</b> (4)	Ohne Begrenzung, zu- sammen mit der Munition	mehr als 10 Stück, zusammen mit der Munition	ohne räumliche Trennung von den Lang- und Kurz- waffen

➤ Bei mehr als 10 (bzw. 5) Kurzwaffen entweder Behältnis Widerstandsklasse I oder entsprechend mehr **B**- oder **0**-Behältnisse (z.B. 2 Schränke bis zu 20 (bzw. 10) Kurzwaffen, usw.)

(1) Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 Stand Mai 1995

(2) Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1, Stand Mai 1997 (oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates)

(3) Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1 (oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedsstaates)

## Allgemeines:

Langwaffen sind mind. in Behältnissen der Sicherheitsstufe A, Kurzwaffen mindestens in Behältnissen der Sicherheitsstufe B aufzubewahren. Alle Schusswaffen sind **vollständig entladen** zu verwahren!

Schusswaffen und dazugehörige Munition sind grundsätzlich getrennt aufzubewahren (z. B. Waffen im Hauptfach, Munition im Innenfach eines A- oder B-Schranks), außer in einem Behältnis der Sicherheitsstufe 0 oder darüber sowie im B-Innenfach eines A-Schranks. Bei separater Verwahrung ist die Munition in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder in einem gleichwertigen Behältnis zu verwahren.

Waffen und Munition, die nicht zueinander passen, müssen nicht von einander getrennt werden, z. B. B-Schrank: im Innenfach die Kurzwaffen und die Munition für Langwaffen, im Hauptfach die Langwaffen und die Munition für Kurzwaffen.

Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen und Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben (z.B. Ehepaare), ist zulässig. Eine gemeinsame Waffenbesitzkarte ist nicht erforderlich.

Den Beweis für die ordnungsgemäße Verwahrung muss im Streitfalle der Waffenbesitzer erbringen, z. B. dass sein vor 1995 erworbener Waffenschrank den Anforderungen an die Klassifizierung A oder B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) tatsächlich entspricht. Vorsicht bei ausländischen Produkten, da bei ihnen die Angaben oft nicht mit dem tatsächlichen technischen Stand übereinstimmen.

Die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Schusswaffen und Munition ist der Waffenbehörde nachzuweisen (z. B. durch Vorlage des Lieferscheines).

Behördenvertretern ist zur Überwachung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Verdacht einer Straftat/eines geplanten Suizids u. a.) dürfen die Wohnräume auch gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten und die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr getroffen werden.

Der Schlüssel zum Waffenschrank muss sich allein in der ausschließlichen Gewalt/Kontrolle des Berechtigten befinden (nicht am Schlüsselbrett, in einer Schublade, usw.), damit kein anderer/Unbefugter die Möglichkeit des Zugangs zu den Waffen und der Munition hat. Auch Familienmitglieder dürfen keine Zugriffsmöglichkeit auf den Schlüssel und damit auf die Waffen und/oder die Munition haben. Andernfalls läge ein unerlaubtes Überlassen an einen Nichtberechtigten vor, selbst wenn dieser von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätte. Folge: Straftat und Unzuverlässigkeit. Daher ideal: Zahlenschloss.

## Aufbewahrung von Munition:

Munition ist in einem Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einem gleichwertigen Behältnis aufzubewahren.

In einem Sicherheitsbehältnis der Stufe A oder B ist es für die Aufbewahrung der zu den dort aufbewahrten Waffen gehörenden Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung aufbewahrt wird. Nicht zu den dort aufbewahrten Waffen gehörige Munition darf zusammen mit den anderen Waffen aufbewahrt werden.

## **Gleichwertige Aufbewahrung:**

Eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen kann zugelassen werden (Antragstellung ist erforderlich), wenn die Waffen und die Munition in einem Waffenraum aufbewahrt werden, der dem Stand der Technik entspricht (Ausstattung nach DIN/EN 1143, in Massivbauart, aus vorgefertigten Bauteilen gebaut oder aus einer Kombination dieser Elemente gebaut und fensterlos).

Denken Sie daran: Ohne sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt der beste Waffenraum nichts. Das gilt auch gleichermaßen für die Schlüssel von Waffenschränken!

## **Aufbewahrung in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude:**

In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen bis zu 3 Langwaffen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis zu erfolgen. Im Falle der Aufbewahrung einer höheren Anzahl von Langwaffen oder einer anderen Art von erlaubnispflichtigen oder mit Ausnahmegenehmigung besessenen verbotenen Waffen ist die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle zu beteiligen.

Nicht dauernd bewohnt sind Gebäude, in denen nur vorübergehend Nutzungsberechtigte verweilen, z. B. – im privaten Bereich – Jagdhütten, Wochenend- oder Ferienhäuser oder -wohnungen –. Die Eigenschaft als bewohntes Gebäude geht hingegen nicht dadurch verloren, dass sich der Nutzungsberechtigte im Rahmen des Üblichen und für den Außenstehenden in unvorhergesehener Weise dort zeitlich nicht aufhält, sei es infolge der Erledigung von Alltagsgeschäften, Besorgungen oder von nicht allzu langen Urlaubsabwesenheiten.

## **Aufbewahrung von Waffen- und Munitionssammlungen:**

Bei der Aufbewahrung von Waffen- und Munitionssammlungen kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den vorgenannten Vorgaben abgewichen werden. Dem Antrag muss ein Aufbewahrungskonzept beigegeben werden, das in Abstimmung mit der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle überprüft wird.

## **Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich:**

Die Aufbewahrung in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes hat dem Landratsamt Lindau (Bodensee) ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Genehmigung dieses Konzepts sind neben der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Anzahl der Waffen und die Frequentierung des Aufbewahrungsortes besonders zu berücksichtigen.

## **Vorübergehende Aufbewahrung:**

In Gasthöfen oder Hotels sind Schusswaffen und Munition „unter angemessener Aufsicht“ zu verwahren (z. B. unmittelbar „am Mann“) oder durch „sonstige erforderliche Vorkehrungen“ gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern (z. B. durch Beaufsichtigung, Aufbewahrung in einem Transportbehältnis, Entfernung eines wesentlichen Teiles (Schloss) oder Anbringung einer Abzugsverriegelung). Ein Zurücklassen der Waffe oder Munition im Fahrzeug ist grundsätzlich keine sichere Aufbewahrung, auch nicht, wenn der Hund im Auto bleibt oder das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert ist.

Stand: 09/2009